

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde **U n n a u**

in der Verbandsgemeinde Bad Marienberg

vom 13.12.2004

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in der Wochenzeitung „Wäller Blättchen“ der Verbandsgemeinde Bad Marienberg.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg in Bad Marienberg zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:

Ortsteil Unnau:	Erbacher Straße - Schwimmbadstraße.
Ortsteil Korb:	Bahnhofstraße, Am Wäschebach - Bahnhofstraße, Möbelfabrik Panthel
Ortsteil Stangenrod:	Unnauer Straße

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (Abs. 4).

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung der Hindernisse in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Bauausschuss
- c) Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Der Ausschuss zu a) besteht aus 7 Mitgliedern und 7 Stellvertretern. Der Ausschuss zu b) besteht aus 9 Mitgliedern und 9 Stellvertretern. Der Ausschuss zu c) besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse a) und c) werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt im Ausschuss b) mindestens 5 Mitglieder und 5 Stellvertreter und die Zahl der wählbaren Bürgerinnen und Bürger maximal 4 Mitglieder und 4 Stellvertreter.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Bauleit- und Landschaftsplanung
4. Entwicklungsvorhaben,
5. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gem. § 47 Abs. 2 GemO,
6. die Finanzplanung.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.600,-- EURO.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder einem sonstigen Ausschuss übertragen ist.
3. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

(4) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 4.100,-- EURO übertragen.

(5) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der Obersten Dienstbehörde i.S.v. § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 4.100,-- EURO im Einzelfall.
2. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von vorstehender Aufgabenübertragung unberührt.

Beigeordnete

Die Gemeinde hat 3 Beigeordnete.

**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates
und für Mitglieder von Ausschüssen**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen oder sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder und Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2. Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates und eines Ausschusses jeweils 5,10 EURO.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich nach Satz 2.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen und für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, wird eine Kilometerentschädigung in Höhe der für privateigene Kfz geltenden Sätze gezahlt.

(5) Sofern nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entrichtung von pauschalen Abzugsbeträgen möglich ist, werden diese Beträge von der Gemeinde getragen. Die Abzugsbeträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende mtl. Aufwandsentschädigung wird um 10 v.H. erhöht.

(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Aufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der Ortsbürgermeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, wird eine KM-Entschädigung in Höhe der für privateigene Kfz geltenden Sätze gezahlt.

(4) Sofern nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entrichtung von pauschalen Abzugsbeträgen möglich ist, werden diese Beträge von der Gemeinde getragen. Die Abzugsbeträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) und den Ortsbürgermeistern (§ 69 Abs. 4 GemO) die für Gemeinderats- und Ausschussmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung gemäß § 6 Abs. 2.

(3) § 7 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01.07.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.11.1999 außer Kraft.

Unnau, 13.12.04


Ortsbürgermeister



Vorstehende Satzung wurde in der amtlichen
Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg
und der Ortsgemeinden, "Wäller-Blätter",
Nr. 52/04 am 24.12.2004

öffentlich bekanntgemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung

Bad Marienberg, 22.12.2004

Im Auftrag:



(S)

